

Info-Brief 2016

**Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,**

politische Krisen in Europa, kriegerische Auseinandersetzungen in Syrien, eine von der Europäischen Zentralbank gesteuerte Niedrigzinspolitik, die Brexit-Entscheidung in Großbritannien, Unsicherheiten über den weiteren Weg der USA nach der Präsidenten-Wahl und ein sich abzeichnender Rentenwahlkampf auf Bundesebene im Jahr 2017 – dies sind u. a. die aktuell komplexen Rahmenbedingungen, unter denen das Versorgungswerk Ihre Altersvorsorge zu steuern hat.

Trotz dieses schwierigen Umfeldes konnten der Verwaltungsrat des Versorgungswerks und die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer ein zufriedenstellendes Geschäftsjahresergebnis 2015 verzeichnen: Die erzielte Nettorendite übertraf den Rechnungszins erneut. Dies ist angesichts der Rahmenbedingungen keinesfalls eine Selbstverständlichkeit. Wegen der sehr volatilen Kapitalmärkte muss das Versorgungswerk aber kontinuierlich die Reserven stärken, um von kurzfristigen Schwankungen der Kapitalmärkte etwas unabhängiger zu werden und ggfs. schlechtere Jahresergebnisse glätten zu können.

Leider hat sich auch die Situation um die Handhabung des Befreiungsrechts durch die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) bisher nicht zu Gunsten des Berufsstandes gedreht. Es sind jedoch noch einige Verfahren vor verschiedenen Sozialgerichten anhängig. Den näheren Sachstand können Sie unseren Ausführungen zu Ziffer 2. dieses Info-Briefes entnehmen.

Nachstehend möchten wir Sie gern über folgende Themen informieren:

Inhaltsübersicht

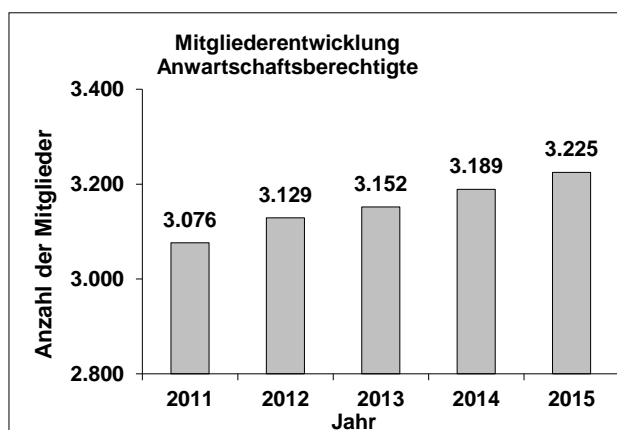
- 1. Rückblick auf das Geschäftsjahr 2015**
- 2. Befreiung von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung – Prognose verhalten**
- 3. Fristablauf für zusätzliche freiwillige Beitragszahlungen am 31.12.2016 – Gesetzgeber hat Sonderausgabenabzug erhöht**
- 4. Rentenbeiträge aus Krankengeld für gesetzlich Krankenversicherte: Umsetzung stockt!**
- 5. SEPA-Lastschriftinzugsverfahren: Die Abbuchungs-Termine in 2017**
- 6. Neue Beitragshöhen 2017: Höhere Bemessungsgrenzen, der Beitragssatz bleibt unverändert**

1. Rückblick auf das Geschäftsjahr 2015

In ihrer Sitzung am 23.06.2016 beriet und beschloss die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Niedersachsen den Jahresabschluss des Versorgungswerks für das Geschäftsjahr 2015.

Das Versorgungswerk setzte seine positive Entwicklung fort. Nachfolgend möchten wir Ihnen gern den Verlauf der wesentlichen Kennzahlen aufzeigen:

Der Mitgliederbestand ist weiter gewachsen - siehe nachstehende Grafik.



Die Mitglieder teilen sich wie folgt auf die drei im Versorgungswerk vereinten Kammerbereiche auf: 84% der Mitglieder gehören der Ingenieurkammer Niedersachsen, 10% der Ingenieurkammer Brandenburg und 6% der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau an.

Das Verhältnis von männlichen (88,7%) zu weiblichen Mitgliedern (11,3%) blieb gegenüber dem Vorjahr ebenfalls fast konstant.

Die Zahl der Rentenempfänger stieg maßgeblich durch die erwartete Zunahme beim Altersruhegeld. Die Aufteilung auf die einzelnen Leistungsarten stellt sich wie folgt dar:

Rentenart bzw. Anzahl	2014	2015
Altersruhegeld	198	234
Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit	14	13
Witwer- und Witwengeld	46	51
Halbwaisengeld	36	40

Die nachfolgende Übersicht soll weitere wesentliche Kennzahlen des Geschäftsberichtes im Vergleich zu den Vorjahreswerten verdeutlichen (Beträge in EUR):

	2014	2015
zahlende Mitglieder	2.929	2.953
beitragsfreie (ausgeschiedene) Mitglieder	260	272
Beitragseinnahmen	24,2 Mio.	23,8 Mio.
Rentenleistungen	2,1 Mio.	2,6 Mio.
Kapitalanlageerträge	15,5 Mio.	17,1 Mio.
Kapitalanlagebestand	455 Mio.	493 Mio.
Nettoverzinsung	3,45%	3,51%
Verwaltungskostensatz	1,68%	1,73%

Die erreichte Nettoverzinsung 2015 in Höhe von 3,51% lag wieder über der Zielrendite des mittleren Rechnungszinses von 3,31% (= Bestandszins). Angesichts des anhaltenden Niedrigzinsumfeldes waren die Mitglieder der Kammerversammlung über das Gesamtergebnis erfreut.

Aus dem erzielten Geschäftsjahresergebnis wurden wieder Mittel der im letzten Geschäftsjahr gebildeten Zinsschwankungsreserve zugeführt. Diese dient dem Zweck, etwaige Kapitalmarktschwankungen zum jeweiligen Bilanzierungszeitpunkt ausgleichen zu können, ohne sofort den Rechnungszins und damit die Höhe der erwarteten Renten reduzieren zu müssen.

Der verbliebene Rohüberschuss von 0,9 Mio. EUR wurde satzungsgemäß in die Sicherheitsrücklage eingestellt, die damit weiterhin 2,5% der Deckungsrückstellung beträgt. Insgesamt wurde die Reservesituation weiter ausgebaut, um die Risikotragfähigkeit des Versorgungswerkes zu verbessern.

Vor diesem Hintergrund wird auch zum 01.01.2017 keine Anwartschafts- und Rentenerhöhung über den bereits in die Rentenanwartschaften „eingepreisten“ Rechnungszins erfolgen.

Der Verwaltungskostensatz orientiert sich an den gegenüber dem Vorjahr leicht zurückgegangenen Beitragseinnahmen und ist deshalb - erstmalig in den letzten 5 Jahren - leicht gestiegen. Er betrug 1,73%. Die Verwaltungskosten liegen damit weiter signifikant unter den Kennziffern privater Versicherungsgesellschaften.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Roever Broenner Susat Mazars GmbH & Co. KG erteilte dem Jahresabschluss 2015 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Die Vertreterversammlung stimmte dem Jahresabschluss 2015 zu und entlastete gleichzeitig Verwaltungsrat sowie Geschäftsführung.

Alle wesentlichen Werte zum Geschäftsbericht 2015 finden Sie wieder im Internetauftritt unter:

www.ingenieurversorgung-niedersachsen.de.

2. Befreiung von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung – Prognose verhalten

Bereits im letztjährigen Info-Brief hatten wir Sie über die geänderte Verwaltungspraxis der DRV bei der Handhabung des Befreiungsrechts für angestellt beschäftigte Mitglieder informiert.

Besteht lediglich eine freiwillige Kammermitgliedschaft, berechtigt diese in Zukunft nicht mehr zur DRV-Befreiung zu Gunsten der Versorgungseinrichtung. Für bestehende Beschäftigungsverhältnisse besteht ein Bestandschutz, wenn das Beschäftigungsverhältnis vor 1996 begann und seitdem ununterbrochen fortbesteht. Die Wirkung eines DRV-Befreiungsbescheides endet aber mit dem Wechsel des Arbeitgebers, es sei denn, es findet ein Betriebsübergang gemäß § 613a BGB statt.

Ob für sogenannte Altfälle - erhaltene DRV-Befreiung mit Wirkung vor 1996 und anschließender Arbeitgeberwechsel bei Weiterzahlung der Beiträge an das Versorgungswerk - Vertrauensschutz zu gewähren ist und deshalb die Rentenbeiträge auch weiterhin zum Versorgungswerk entrichtet werden können, ist derzeit noch Gegenstand mehrerer sozialgerichtlicher Verfahren. Eine abschließende Entscheidung liegt noch nicht vor und ist ggfs. erst durch ein höchstrichterliches Urteil des Bundessozialgerichts zu erwarten.

3. Fristablauf für zusätzliche freiwillige Beitragszahlungen am 31.12.2016; Gesetzgeber hat Sonderausgabenabzug erhöht

Auch in diesem Jahr möchten wir darauf hinweisen, dass Sie durch zusätzliche Zahlung von Beiträgen bis 31. Dezember 2016 erneut zwei Vorteile kombinieren können:

- freiwillige Beitragsleistungen steigern Ihr Versorgungsniveau;
- durch den für Rentenbeiträge zulässigen Sonderausgabenabzug reduzieren Sie Ihre aktuelle Steuerlast - zu Gunsten Ihrer künftigen Altersversorgung.

Der Bundesgesetzgeber hat auch für 2016 die Höchstbeträge zum Sonderausgabenabzug angehoben: Die neuen Werte betragen 22.767 EUR bzw. 45.534 EUR (Alleinstehende/Verheiratete), bisher waren es 22.172 EUR bzw. 44.344 EUR.

Steuermindernd sind davon neu 82%, höchstens also 18.669 EUR bzw. 37.338 EUR anzusetzen – wiederum eine spürbare Verbesserung zum Vorjahr.

Der Bundesgesetzgeber hat den steuerlich attraktiven Sonderausgabenabzug eingeführt, um durch höhere Beitragszahlungen die Eigenvorsorge zu stärken. Lassen Sie diese Option ungenutzt, fehlt Ihnen eine Kompensation für die nach den Regeln des Alterseinkünftegesetzes nachgelagert steuerlich veranlagte Rente. Die Folge: Ihr Versorgungsniveau ist im Alter reduziert.

Wer die Möglichkeiten des Sonderausgabenabzuges nicht nutzt, mindert aufgrund des geltenden Steuerrechts seine spätere Rente - denn das Altersruhegeld wird in jedem Fall besteuert. Auf folgende Punkte möchten wir aufmerksam machen:

1. Im Jahr 2016 sind 82% der von Ihnen tatsächlich an die Ingenieurversorgung gezahlten Rentenbeiträge - unter Beachtung der neuen steuerlichen Höchstbeträge - als Sonderausgaben absetzbar.

Der höchstmögliche satzungsgemäße Beitrag (Pflicht- und freiwilliger Beitrag), den Sie in 2016 einzahlen können, beträgt für alle Mitglieder 34.782 EUR (= 2,5-fach

West) - unabhängig vom Ort Ihrer Tätigkeitsausübung.

2. Um für den Sonderausgabenabzug 2016 wirksam zu werden, müssen Ihre Zahlungen bis 31.12.2016 auf dem Konto der Versorgungseinrichtung eingegangen sein. Wir empfehlen Ihnen daher, Ihren Überweisungsauftrag spätestens am 27.12.2016 zu veranlassen.
3. Die Ingenieurversorgung ist vom Gesetzgeber für den Sonderausgabenabzug anerkannt. Sie bietet Ihnen mit den Höherzahlungen eine ertragreiche Versorgung „aus einer Hand“. Freiwillige Zahlungen können Sie jedes Jahr leisten - Sie müssen aber nicht! So bleiben Sie auch in der Höhe Ihrer freiwilligen Beitragszahlungen flexibel und können Ihre Altersversorgung ganz nach Ihren jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen gestalten.

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir Ihnen keine Informationen zu der für Sie konkreten steuerlichen Auswirkung geben können. Hierfür wenden Sie sich bitte an einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe.

4. Rentenbeiträge aus Krankengeld für gesetzlich Krankenversicherte: Umsetzung stockt!

Wer als Mitglied eines Versorgungswerkes von der Versicherungspflicht in der DRV befreit und gesetzlich krankenversichert ist sowie Krankengeld bezieht, erwirbt seit 2016 einen stärkeren Schutz. Hierüber hatten wir Sie im letzten Info-Brief unterrichtet.

Leider steht die praktische Umsetzung zu diesem eigentlich klaren Regelungsziel des Bundesgesetzgebers weiter aus. Hintergrund ist ein sogenannter Zirkelbezug im Gesetzeswerk, der bei wortgetreuer Auslegung die praktische Anwendung unmöglich macht.

Nach entsprechender Aufklärung und Einschaltung des zuständigen Bundesministeriums ist zwischenzeitlich klargestellt, dass keine Benachteiligung berufsständisch Versorgter gegenüber Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung beabsichtigt ist und war.

Die Dachverbände von Krankenkassen und Versorgungswerken sind daraufhin vom Gesetzgeber zu einer neuen Verhandlungsrunde aufgefordert worden, um die noch ausstehende Verwaltungsvereinbarung endgültig abzuschließen. Wir hoffen im Interesse unserer Mitglieder, dass die „Baustelle“ bis zum Jahresende geschlossen werden kann.

Es bleibt zu hoffen, dass dann eine Lösung vorliegt, damit die seit Jahresbeginn 2016 „auf Halde“ liegenden Sachverhalte möglichst noch im Laufe dieses Kalenderjahres abschließend geklärt werden können.

Fazit: Der Bundesgesetzgeber hat es zwar gut gemeint aber nicht gut gemacht!

5. SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren: Die Abbuchungs-Termine in 2017

Im Rahmen des SEPA-Regelwerkes sind wir verpflichtet, die Abbuchungszeitpunkte rechtzeitig bekannt zu geben.

Haben Sie den Beitragseinzug Ihrer Versorgungsabgaben vom Girokonto gewählt, gelten folgende Abbuchungstermine:

Monat 2017	Kontobelastung in 2017
Januar	31.01.
Februar	28.02.
März	31.03.
April	02.05.
Mai	31.05.
Juni	30.06.
Juli	31.07.
August	31.08.
September	02.10.
Oktober	31.10.
November	30.11.
Dezember	29.12.

Diese Information über die Abbuchungstermine soll Ihnen als Beitragszahler die Möglichkeit geben, stets rechtzeitig für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen.

**6. Neue Beitragshöhen 2017:
Höhere Bemessungsgrenzen, der Bei-
tragssatz bleibt unverändert**

Bitte beachten Sie die nachfolgende Beilage zu diesem Info-Brief über die ab Januar 2017 geltenden neuen Beitragshöhen. Der Beitragssatz steht wie schon im Vorjahr wieder unter dem Vorbehalt der endgültigen Verabschiedung durch den Bundesrat.

Sollten die mitgeteilten Werte wider Erwarten noch eine Änderung seitens der Politik erfahren, würden wir Sie hierüber durch ein gesondertes persönliches Schreiben erneut informieren.

Info: Die Beilage zur Beitragshöhe 2017 fehlt bei Rentnern sowie aus dem Versorgungswerk ausgeschiedenen beitragsfreien Mitgliedern. Dieser Personenkreis hat - mangels Beitragspflicht - keine Rentenbeiträge zu leisten.

Wir möchten uns - auch im Namen aller Mitglieder des Verwaltungsrates und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VGV Verwaltungsgesellschaft für Versorgungswerke - sehr herzlich für das uns auch 2016 wieder entgegengebrachte Vertrauen bedanken.

Ihnen und Ihren Familien wünschen wir eine besinnliche Advents- und Weihnachtszeit sowie ein gesundes, friedliches und erfolgreiches Jahr 2017.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Frank Puller
Vorsitzender des Verwaltungsrates



Martin Reiss
GF der VGV mbH